

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Abt. 10.3, 0300 Rechtsreferat	<i>Nummer</i> 9476/13
zur Anfrage Nr. 2404/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS im Stadtbezirksrat Östliches Ringgebiet vom 16.08.2013	Datum 19.08.2013	
	Genehmigung	
Überschrift Akteneinsicht Bebauungsplan Nußbergstraße und Bauakte Jasperallee (Herr Müller, BIBS)	Dezernenten Dez. II	
Verteiler StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	Sitzungstermin 04.09.2013	

Das Stadtbezirksratsmitglied Bernd Müller, BIBS, hat folgende Anfrage gestellt:

„In eigener Sache – Ablehnung von Akteneinsicht betreffend den Bebauungsplan Nußbergstraße – Stadtpark sowie Jasperallee 42 (Restaurant Prinz-Albrecht) und Vertragswerk Carlsberg Konzern

Nach dem neuen Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 24.04.2013 wurden die Rechte der Ratsmitglieder gestärkt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Wird die Versagung der Akteneinsicht für den Bebauungsplan Nußbergstraße-Stadtpark weiter aufrecht gehalten?
2. Wird die Versagung der Akteneinsicht für die Bauakte Jasperallee 42 weiter aufrecht gehalten?
3. Haben nach Ansicht der Verwaltung Mitglieder des Bezirksrates generell in Bauakten keine Einsicht?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das in Bezug genommene Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig trifft keine Aussagen zu Akteneinsichtsrechten von Stadtbezirksratsmitgliedern sondern lediglich zu den betreffenden Rechten des Rates. Es ist im Übrigen nicht rechtskräftig, sondern es wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg gestellt.

Stadtbezirksratsmitgliedern steht nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – kein Akteneinsichtsrecht zu. Dieses wird nach § 58 Abs. 4 S. 3 NKomVG nur dem Rat eröffnet, wobei es bereits durch ein Viertel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe geltend gemacht werden kann. Erst nach Erfüllung eines dieser Quoren kann einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten gewährt werden.

Die Verweisungsnorm des § 91 Abs. 4 S. 1 NkomVG, nach welcher die Vorschriften für Abgeordnete (des Rates) auch für die Mitglieder der Stadtbezirksräte gelten, führt nicht zu einem Recht zur Akteneinsicht. Denn dieses ist gerade kein Recht, das den einzelnen Ratsabgeordneten zusteht, sondern es wird vom Rat nach den o.g. Quoren geltend gemacht.

Die bislang bei der Verwaltung gestellten Anträge auf Akteneinsicht durch Herrn Müller bezogen sich auf die Wahrnehmung von Rechten aus der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Braunschweig (Informationsfreiheitsatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 30. März 2012, lfd. Nr. 13.

Dies vorangestellt, wird zu den im Einzelnen gestellten Fragen wie folgt geantwortet:

Zu 1:

Eine Akteneinsicht in B-Planverfahren ist nach den Vorschriften der Informationsfreiheitsatzung möglich. Ein entsprechender Antrag ist bislang nicht gestellt worden, so dass auch keine Ablehnung erfolgen konnte.

Die Einsicht in das aktuelle Vertragswerk zur Bewirtschaftung des Prinz-Albrecht-Restaurants auf Grundlage der Informationsfreiheitsatzung ist hingegen am 28. November 2012 abgelehnt worden, da die zur Stellungnahme aufgeforderten Vertragspartner eine Offenlegung der getroffenen Vereinbarungen verneint haben, wozu sie berechtigt sind.

Zu 2:

Hierzu hatte die Verwaltung am 5. Oktober 2012 dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, dass die Bauaufsichtsbehörde auf dem Gebiet des übertragenen Wirkungskreises tätig ist und daher kein Anspruch auf Einsicht in die dort geführte Bauakte im Rahmen der Informationsfreiheitsatzung besteht. An der Sach- und Rechtslage hat sich seither keine Änderung ergeben.

Zu 3:

Bezirksratsmitgliedern steht - unabhängig vom Akteninhalt - kein Einsichtsrecht gem. § 58 Abs. 4 S. 3 NkomVG zu.

I. V.


Lehmann